

EnWG § 23 Gas

Veröffentlichungspflichten nach EnWG

Erbringung von Ausgleichsleistungen

Die Entgelte sind auf der Grundlage einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung kostenorientiert festzulegen und zusammen mit den übrigen Regelungen im Internet zu veröffentlichen:

- Entgelte für Mehr-/ Mindermengen (Entgelte werden derzeit berechnet)
- übrige Regelungen (siehe Händler-Rahmenvertrag sowie Netznutzungsvertrag)